

**An die
DRK-Kreisverbände
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe**

Münster, den 14.07.2016

Rundschreiben Nr. Vorstand/07/267/2016

**Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen
für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für
die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben Nr. 02/24-004/2016 hat uns das Generalsekretariat informiert, dass der Präsidialrat in seiner Sitzung am 04.03.2016 die beigefügten Mindeststandards gemäß §16.3 der DRK-Satzung beschlossen hat.

Der für alle DRK-Gliederungen verbindlichen Beschlussfassung durch den Präsidialrat ging ein umfangreicher, innerverbandlicher Erarbeitungs-, Beteiligungs- und Beratungsprozess voraus, an welchem sich alle Organe und Gremien in den vergangenen Monaten aktiv beteiligt haben.

Ich bitte Sie, die Mindeststandards in Ihrem Bereich zu verbreiten und ehren- und hauptamtliche Leitungskräfte zu informieren. Die weitere Umsetzung der Mindeststandards in den Kreis- und Landesverbänden sowie im Bundesverband selbst ist eine dringliche Aufgabe, um das flächendeckende, qualitativ hochwertige ehrenamtliche Engagement zu sichern und zu fördern.

Es ist vorgesehen, diesen Prozess durch eine Arbeitsgruppe aus den verschiedenen verbandlichen Gremien und Organen zu begleiten und zu unterstützen. Wir werden Sie zeitnah über die weiteren Umsetzungsschritte (z. B. Arbeitsgruppe) informieren.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße
i. V.

gez. Christoph Brodesser

Anlagen

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK¹

Vorwort:

Die Strategie 2020 des DRK zeigt den notwendigen Handlungsbedarf für die Entwicklung von bundesweiten Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau des Freiwilligen- und Ehrenamtsmanagements und für gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt auf.

Bereits 1997, im Rahmen des DRK-Zukunftsprogramms, wurde durch Präsidium und Präsidialrat im Rahmen der „Dresdener Beschlüsse“ beschlossen, die Leitungstätigkeit der Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften durch Koordinationsstellen zu unterstützen. Nach 18 Jahren sind in ca. 50% aller Kreisverbände hauptberufliche Unterstützungsstrukturen entstanden, Mitarbeitende wurden zu Freiwilligenkoordinatoren ausgebildet, bzw. fortgebildet. Die aktuellen Herausforderungen im Rahmen der Flüchtlingshilfen zeigen ebenfalls die Notwendigkeit von hauptberuflichen Unterstützungsstrukturen für das vorhandene Ehrenamt, aber auch für die sog. ungebundenen Helfer, auf. Um auch in Zukunft den „Markenkern“ des DRK, das Ehrenamt, zu erhalten und auszubauen, bedarf es heute verbandspolitischer Entscheidungen, die als Mindeststandards in allen DRK-Gliederungen vorhanden sein müssen, um die Ziele der Strategie 2020 zu erreichen.

Präsidium und Präsidialrat des DRK haben daher in mehreren Sitzungen die Fragestellungen beraten und folgende Mindeststandards für alle DRK-Gliederungen verbindlich festgelegt.

Die Standards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen und ehrenamtliche Tätigkeit in den Gliederungen leiten sich aus aktuellen verbandspolitischen und strategischen Beschlüssen ab und dienen dazu, die Mindestvoraussetzungen zu beschreiben, die in einem Rotkreuz Verband (KV, LV, BV) vorhanden sein müssen, damit ausreichend gute Bedingungen für ehrenamtliches Engagement vorhanden sind. Das Vorhandensein guter Standards dient der Profilschärfung und der Corporate Identity des DRK. Diese Standards sind Richtschnur für die Prüfung und Weiterentwicklung der Strukturen und Bedingungen für ehrenamtlich Engagierte in den 5 Gemeinschaften und darüber hinaus, sie knüpfen an bestehende Beschlüsse der Strategie Ehrenamt von 1997, den Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit von 2000, der Volunteering Policy der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung von 2011 sowie der Strategie 2020 an. Sie ergänzen und konkretisieren die von der DRK-Bundesversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze für die ehrenamtliche Mitwirkung im DRK (gemeinsame Ziffer 1 der Ordnungen der Gemeinschaften).

¹ Beschlossen am 04.09.2014 und 27.01.2016 durch das DRK-Präsidium, sowie am 04.03.2016 durch den Präsidialrat gemäß DRK-Satzung, § 16.3

Verbindliche Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für das Ehrenamt in den DRK-Gliederungen

Mindeststandard 1 - Zielsetzung

Die Servicestelle Ehrenamt (SE) oder eine vergleichbare hauptberufliche Unterstützungsstruktur (HUS) hat seine Zielsetzung und seine Zielgruppe(n) in einvernehmlicher Abstimmung mit den Leitungen der Gemeinschaften formuliert und sichtbar dokumentiert.

Mindeststandard 2 - Aufgaben- und Leistungsangebote

Die SE oder HUS hat in einvernehmlicher Abstimmung mit den Leitungen der Gemeinschaften ihre Aufgaben und Leistungen formuliert und dokumentiert. Dabei umfasst dieses Angebot folgende Bereiche: Unterstützung der ehrenamtlichen Leitungen der Gemeinschaften bei Gremienarbeit, Personalmanagement, Verwaltung, Fachberatung, Kommunikation und Organisationsentwicklung.

Mindeststandard 3 - Mitarbeitende

Mindestens ein Mitarbeitender der SE oder HUS hat eine Qualifikation (FREAK, BrEAK oder Freiwilligenmanager); die Leitung der SE oder HUS entspricht mindestens einem 0,5 VZE* und ist mit den spezifischen Aufgaben nach Standard 2 beschäftigt. Bestehende Mitarbeiter-Struktur kann darauf angerechnet werden

* VZE=Vollzeitäquivalent

Mindeststandard 4 – Struktur

Die SE oder HUS kann direkt der Geschäftsführung berichten, sie verfügt über ein eigenes Budget und ihre Erreichbarkeit ist auf die Bedarfe der Ehrenamtlichen abgestimmt.

Mindeststandard 5 – Zielgruppe

Die Zufriedenheit der Ehrenamtlichen mit den Leistungsangeboten und deren Umsetzung der SE/HUS wird regelmäßig erhoben (alle 3 Jahre)

Verbindliche Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

Mindeststandard 1

In jedem DRK-Kreisverband ist mindestens eine Rotkreuzgemeinschaft aktiv. Beim Vorhandensein von mehreren Rotkreuzgemeinschaften sollen diese kooperieren. Ggf. ist ein entsprechendes Gremium zu bilden (z. B. Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst).

Mindeststandard 2

In jeder KV-Geschäftsstelle gibt es mindestens einen hauptamtlichen Ansprechpartner, welcher die ehrenamtlichen Leitungskräfte der Gemeinschaften und sonstige, ehrenamtlich Tätige unterstützt im Sinne einer „Servicestelle Ehrenamt“.

Mindeststandard 3

Die jeweiligen LeiterInnen der RK-Gemeinschaften sind möglichst mit Sitz und Stimme im Aufsichtsorgan vertreten.

Mindeststandard 4

Es besteht ausreichender Versicherungsschutz für Ehrenamtliche.

Mindeststandard 5

Für die Mitwirkung der RK-Gemeinschaften und deren Leitungen sind entsprechende Räumlichkeiten vorhanden.

Mindeststandard 6

Für die Tätigkeiten der Rotkreuzgemeinschaften sind angemessene Haushaltsmittel vorhanden.

Mindeststandard 7

Vorstände / Geschäftsführer sorgen dafür, dass alle staatlichen und DRK-internen Vorschriften und Bestimmungen, die Ehrenamtliche betreffen, eingehalten werden und dass diese Gesetze / Ordnungen / etc. transparent sind (einsehbar).

Mindeststandard 8

Die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger DRK-Mitglieder an der verbandspolitischen Willensbildung ist durch Sitz und Stimme in den Organversammlungen gesichert. Sofern ein Delegiertenprinzip besteht (bei Vorhandensein vieler Ortsvereine) sollen unter den Delegierten Vertreter der Gemeinschaften (mit DRK-Mitgliedstatus) vertreten sein, deren Anzahl an allen Delegierten der OV möglichst mindestens 50% betragen soll.

Mindeststandard 9

Die jeweiligen Gemeinschaften werden an den Haushaltsplanungen rechtzeitig beteiligt.

Mindeststandard 10

Jeder DRK-Verband hält ein Konzept von Personalentwicklungsmaßnahmen für Ehrenamtliche vor.

Mindeststandard 11

Hauptamtliche Mitarbeiter werden hinsichtlich eines vertrauensvollen Umgangs mit Ehrenamtlichen entsprechend geschult und eingewiesen.

Mindeststandard 12

In den Stellenbeschreibungen von hauptamtlich Tätigen ist die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen festgeschrieben.

Mindeststandard 13

Leiter von Einrichtungen und Betrieben der Verbände sind arbeitsvertraglich so zu binden, dass - entsprechend den Strategien und Entwicklungsplänen für Hauptaufgabenfelder – ehrenamtliche Betätigungsmöglichkeiten bestehen und ausgebaut werden.

Mindeststandard 14

MitarbeiterInnen in ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen (z. B. Freiwilligenkoordinatoren) verfügen über die fachlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit (Nachweis FREAK, BrEAK oder vergleichbare Ausbildung).

Mindeststandard 15

Er/sie hat eine klare Tätigkeits- / Stellenbeschreibung, in welcher seine/ ihre Aufgaben und Zuständigkeiten beschrieben sind. Er / sie hält engen Kontakt zu den Leitungs- und Führungskräften der RK-Gemeinschaften.

Mindeststandard 16

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen ist ausreichend gesorgt. Wie jeder hauptberufliche Mitarbeiter auch, hat jeder ehrenamtlich Tätige das DRK-Einführungsseminar absolviert.

Mindeststandard 17

Ein jährlicher Leistungsnachweis (Statistik) über Art und Umfang der ehrenamtlichen Leistungen wird vorgelegt.

Mindeststandard 18

Soweit notwendig, erhalten ehrenamtlich Tätige auch psychologische Unterstützung.

Mindeststandard 19

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden die Aktionen, Programme und Tätigkeiten der Gemeinschaften ausreichend dargestellt.

Mindeststandard 20

Sollte es notwendig sein, dass ehrenamtlich Tätige kurzfristig oder auf Dauer neben-, oder freiberuflich für das DRK tätig werden, so ist sicherzustellen, dass dieser Status den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Mindeststandard 21

Neue Formen des Engagements werden durch die Rotkreuzverbände unterstützt (zeitl. begrenztes Engagement, Online-Volunteering etc.)

Mindeststandard 22

In Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinschaftsleitern entwickelt der Vorstand/GF ein Verfahren zur Anerkennung und Würdigung der ehrenamtlichen Mitwirkung.

Über die Definition der Bezeichnung „Ehrenamtliche/Ehrenamtlicher“ im Entwurf des Standards 23, wird sich der Präsidialrat in Kürze verständigen.